



# **Satzung des Vereins „Eisenbahnfreunde Kölln-Reisiek e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahnfreunde Kölln-Reisiek“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kölln-Reisiek.  
Adresse: Baumschulweg 4, 25337 Kölln-Reisiek.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Modellbahn Modulbaus und -betriebs und bietet seinen Mitgliedern eine Plattform zur Ausübung des Modellbahn-Hobbies. Weiter sollen alle Informationen, die rund um das Vorbild von Interesse sind, diskutiert werden und sich über weitere Themen durch Vorträge, Besichtigungen und Studienfahrten informiert werden können.
- (3) Diese Ziele sollen durch die Organisation von (a) nicht öffentlichen Veranstaltungen zum Aufbau und Betrieb von Modellbahn-Modul-Arrangements und von (b) Treffen zur Diskussion von Modellbahnbau-Themen erreicht werden.
- (4) Ergänzt werden die nicht öffentlichen Modultreffen durch öffentliche „Schaufahren“, die in Eigenorganisation oder durch die Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine durchgeführt werden können.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrag der „Eisenbahnfreunde Kölln-Reisiek“ entstanden sind.



## § 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins werden vereinseigene Sachwerte verkauft und das vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. (Siehe hierzu auch § 10 Absatz 5 ).

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist durch aktive Mitarbeit einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszweckes zu leisten und die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Über eine Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit und ausschließlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen sind.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt/Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
  1. Die Austrittserklärung/Kündigung wird nach Eingang bei einem Vorstandsmitglied 6 Wochen zum Quartalsende wirksam.
  2. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgen.
  3. Ein Ausschluss kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag des laufenden Jahres entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (e-Mail) durch den Vorstand. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich (e-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
  2. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  3. Wahl zweier externer Kassenprüfer,
  4. Satzungsänderungen,
  5. Beschlussfassung über Personal-, Grundstücks-, Miet- und Pachtangelegenheiten,
  6. Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit,
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.



## § 8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
  1. der 1. Vorsitzende,
  2. der 2. Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister.
- (2) Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem getrennten Wahlgang. Änderungen im Wahlmodus können von der Mitgliederversammlung auf Antrag und dann nur einstimmig beschlossen werden. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
- (8) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind offen für alle Vereinsmitglieder.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Vereinskasse,
  2. Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Kostenberichts für jedes Geschäftsjahr (Haushaltsplan, Jahresabschluss,
  3. Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und jährliche Abgabe eines Leistungsberichts.Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

## § 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und den Jahresabschluss und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.



## § 10 Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei jeweils eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (3) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.
- (4) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kölln-Reisiek, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier die Jugendfeuerwehr Kölln-Reisiek zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.02.2018 errichtet.

Kölln-Reisiek, den 15.02.2018

Der Vorstand

Ernst-Christian Uhle  
1. Vorsitzender

Jörg Kempendorf  
2. Vorsitzender